

Fachbeitrag Artenschutz

gem. §§ 44, 45 BNatSchG

Besonders geschützte Arten

zum

**Neubau des Äußeren Ringes in Worms
zwischen Nievergoltstraße (K1) und
der Bundesstraße B 47 neu**

Mai 2011

Bearbeitung:

MANNS Ingenieure
Dr. Manns + Conrad GmbH
Südstraße 14
56422 Wirges

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	1
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	6
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	6
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	8
3	Relevanzprüfung.....	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	9
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz</i>	9
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	11
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..	12
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
	5.1.2.1 Säugetiere	12
	5.1.2.2 Reptilien.....	29
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	33
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	70
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	70
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	70
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	71
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	71
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	72
7	Fazit	72

Literaturverzeichnis

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Worms plant den Neubau des „Äußeren Rings“ zwischen Nievergoltstraße / Winzerstraße (K1) und der B 47 neu. Die Neubaustrecke stellt als ein Teilstück einen Lückenschluss des Äußeren Ringes in Worms dar, der die B 47 neu mit der B 9 durch eine Umgehung der Innenstadt miteinander verbindet. Der Neubauabschnitt verläuft auf einer Länge von ca. 2,0 km zwischen den Ortsteilen Leiselheim und Pfiffligheim. Ausgangspunkt ist der geplante Kreisverkehrsplatz an der Nievergoltstraße am Ortsrand von Leiselheim. Die Trasse verläuft nach Süden durch eine Kleingartenanlage in der Pfrimmaue und quert die Pfrimm mit einem neuen Brückenbauwerk. Im weiteren Verlauf nach Süden führt die Trasse durch großräumig ackerbaulich genutzte Feldflur bis zum höhenfreien Anschluss an die B 47 neu. Die Anbindung der Landgrafenstraße und der B 47 alt erfolgt über weitere 3 Kreisverkehrsplätze. Die DB-Linie wird durch ein Unterführungsbauwerk gequert. Weiterhin werden Wirtschafts-, Geh- und Radwege angepasst und ausgebaut. Der Neubau ist daher insgesamt mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft insbesondere im Bereich der Pfrimmaue verbunden.

Ein einem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde die Eingriffsregelung gem. §§ 14-17 BNatSchG abgearbeitet (Unterlagen 1.0, 12.1). Da möglicherweise besonders geschützte Arten betroffen sind, ist darüber hinaus ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-

naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sowie Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008) und deren Ergänzungen bis Februar 2009,
- Artenlisten ARTeFAKT (MUFV, 2011)
- originäre Bestandserfassungen: Zufallsbeobachtungen während der Bestanderhebungen zum LBP (Erläuterungsbericht, Unterlage1),
- Sondergutachten Avifauna und Fledermäuse (Unterlage 12.3)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

Absatz 5:

- ¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederholung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Neubaumaßnahme beginnt am geplanten Kreisverkehrsplatz (Kreuzungspunkt mit Winzerstraße (K 1) / Johann-Hinrich-Wilhelm-Straße (K 2) und Nievergoltstraße (K 1)) bei der nördlichen Zufahrt nach Leiselheim. Sie verläuft im Abstand von ca. 30 bis 50 m parallel östlich der Wohnbebauung von Leiselheim mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m auf einer leichten Dammlage. Zur Wohnbebauung hin wird ein bis zu 5,00 m hoher Lärmschutzwall aufgeschüttet. Die Funktion des querenden „Schlittwegs“ als Geh- und Radwegverbindung von Leiselheim nach Pfiffligheim (Diesterwegschule) wird durch ein Unterführungsbauwerk gewährleistet. Zwischen Schlittweg und Winzerstraße wird unmittelbar entlang des Ortsrandes ein Geh- und Radweg neu angelegt. Die Trasse verläuft weiterhin durch eine Kleingartenanlage. Hier wird die Landgrafenstraße in Form eines Kreisverkehrsplatzes angebunden. Kurz danach kreuzt die Neubautrasse ca. 30 m östlich des vorhandenen Brückenbauwerkes die Pfrimm. Das neue Brückenbauwerk erhält eine lichte Weite von 30,00 m und wird einseitig mit einem Gehweg versehen. Die geplante Spannweite ermöglicht einerseits die Beibehaltung der vorhandenen Pfrimmufer als auch die Unterführung der vorhandenen Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges. Die alte Pfrimmbrücke wird abgebrochen. Im weiteren Verlauf nach Süden in Richtung B 47 neu folgt die Trasse parallel der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke. Der schienengleiche Bahnübergang (B 47 alt / DB-Linie) wird beseitigt und die Trasse in einer Einschnittslage unter einem neuen Eisenbahnüberführungsbauwerk unterführt. Die B 47 alt wird in Form eines „Versatzes“ mit je einem Kreisverkehrsplatz und zwei neuen Anschlussästen an den Äußeren Ring angebunden. Der westliche nicht mehr benötigte Fahrbahnabschnitt der B 47 alt wird zurückgebaut. Der Anschluss an die B 47 neu erfolgt höhenfrei in Form einer linksliegenden Trompete. Weitere Baumaßnahmen werden durch die Anpassung des Wirtschafts-, Geh- und Radwegenetzes bewirkt. Insbesondere südlich der Pfrimm erfolgt beidseits ein straßenparalleler Ausbau. Bezüglich der Entwässerung ist ein Regenrückhaltebecken südlich der Pfrimm geplant, das als Erdbecken vollständig begrünt werden kann.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch den geplanten Umbau des Knotenpunktes werden folgende Biotopstrukturen beansprucht:

- 6.840 qm Gehölzbestände
- 7.360 qm Kleingartenanlagen und Obstbestände
- 2.260 qm Grünland
- 1.165 qm Obstbestände

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch das Brückenbauwerk und die anschließenden Straßendämmen erfolgt eine Beeinträchtigung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen der Pfrimm (-aue).

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hiervon sind die noch verbleibenden Gehölzbestände im angrenzenden Umfeld der geplanten Straße betroffen. Da die Gehölze durch die Baumaßnahme bereits stark beansprucht werden und der Naturraum recht arm an Gehölzbeständen ist, sind die verbleibenden Gehölze unbedingt zu erhalten. Dazu werden entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt (vgl. Schutzmaßnahme S1).

Von der erforderlichen Rodung der Gehölze sind möglicherweise Brut- und Niststätten von Vögeln oder Quartiersstandorte von Fledermäusen betroffen. Zur Vermeidung auch artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Vögel und der Quartiersnutzung der Fledermäuse durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V1, V5).

Weiterhin können Fledermaus- (zwischen)quartiere in Mauerspaltan der alten Pfrimmbrücke nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist diese daher vor Abbruch auf einen Fledermausbesatz zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen festzulegen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 4).

Während des Abbruchs der alten Brücke und des Baus der neuen Pfrimmbrücke besteht eine Gefährdung der Pfrimm und ihrer Uferbereiche hinsichtlich von Sohl- und

Uferstrukturen. Dazu sind entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8, Schutzmaßnahme S2)

Als Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung können unempfindliche Flächen im Bereich neben den angrenzenden Ackerflächen genutzt werden. Eine Erschließung ist über die vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen möglich, daher sind zusätzliche Baustraßen nicht erforderlich.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte treten vor allem in der Pfrimmaue auf, sie gehen jedoch nicht über die anlagebedingten Wirkungen hinaus.

Lärmimmissionen

Während der Bauphase kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb. Hiervon betroffen sind die verbleibenden Gehölzbestände im Straßenrandbereich sowie die Offenlandflächen südlich der Pfrimm.

Stoffeinträge

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Erdarbeiten. Hiervon betroffen sind die unmittelbar angrenzenden Gehölz- und Offenlandbiotope im Umfeld der Straße.

Während des Abbruchs der alten Brücke und des Baus der neuen Pfrimmbrücke besteht eine Gefährdung der Pfrimm und ihrer Uferbereiche hinsichtlich Stoffeinträge in das Gewässer und Beeinträchtigungen von Sohl- und Uferstrukturen. Dazu sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8).

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Stärkere Erschütterungen durch Felsabtrag oder Sprengungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten visuellen Unruhe durch den Baubetrieb. Hiervon betroffen sind die angrenzenden Gehölzbestände im Straßenrandbereich sowie die Offenlandflächen südlich der Pfrimm.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt wirken sich durch den fließenden Verkehr vor allem Lärm, Bewegungsunruhe und Kollisionsgefährdungen auf Tierarten aus.

Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel betrifft dies insbesondere die Offenlandarten wie Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Grauammer in den großräumigen Offenlandflächen südlich der Pfrimm. Brutstandorte jeweils im Abstand von ca. 50 m von der Fahrbahn werden nicht mehr angenommen. Somit ist hier ein Verlust von Revieren und eine Zerschneidung des Lebensraumes zu erwarten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse besteht eine erhöhte Kollisionsgefährdung im Bereich der Pfrimmaue. Die Pfrimm sowie die Ufergehölze stellen eine wichtige Leitlinie/Flugroute dar. Einige Fledermausarten können zwar durch die Brückenöffnung fliegen, andere fliegen jedoch artspezifisch höher, so dass sie in den Gefährdungsbereich des Straßenverkehrs kommen. Um Kollisionen zu verhindern, sind daher auf der Brücke entsprechende Sperreinrichtungen zu konstruieren, die die Fledermäuse überfliegen müssen. Im weiteren Verlauf der Straße in der Aue sollen entsprechende Gehölzpflanzungen zum Überfliegen der Straße verleiten (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahme V 1

- Die zu rodenden Bäume im Bereich der Pfrimmaue sind auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V 2

- Auf der Pfrimmbrücke sind auf beiden Geländerseiten Sperrwände mindestens in Lkw-Höhe zu errichten (3,50 m), um Fledermauskollisionen mit dem Straßenverkehr zu vermeiden. Die Schutzwände sollen als transparente Gitterkonstruktionen gestaltet und in ihrer Dimension so gering wie möglich gehalten werden, um eine landschaftsbildverträgliche Konstruktion zu erreichen.

Vermeidungsmaßnahme V 3

- Eingrünung des Straßendamms zwischen Nievergoltstraße und Bahnlinie mit Baum- und Heckenreihen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahme V 4

- Vor Abbruch der alten Brücke ist diese auf einen eventuellen Fledermausbesatz zu untersuchen. Falls ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt wird, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, die ein Töten oder Stören von Fledermäusen in ihren Quartieren vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V 5

- Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 28 LNatSchG nicht beseitigt werden. Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Vogelarten und der Haselmaus).

Vermeidungsmaßnahme V 6

- Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes sind Oberbodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 18300 durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V 7

- Für die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Betriebs- und Baustoffen sind ausschließlich unempfindliche und geringwertige Biotopflächen zu verwenden. Dazu gehören insbesondere bereits versiegelte Flächen oder angrenzende Ackerflächen.

Vermeidungsmaßnahme V 8

- Im Bereich der geplanten Brücke sowie der abzutragenden Brücke sind Beeinträchtigungen von Gewässersohle und der Wasserqualität während der Bauzeit zu vermeiden. Bauarbeiten und Maßnahmen, die die Gewässersohle zerstören sind zu vermeiden. Die Bauarbeiten im Uferbereich sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Baustoffen ist durch eine sorgfältige Bauausführung, die Beachtung der einschlägigen Vorschriften für Bauarbeiten im Zusammenhang mit Gewässern zu vermeiden. Dies ist vor Baubeginn in einem Baustelleneinrichtungs- und ablaufplan mit der ausführenden Baufirma weiter zu konkretisieren und abzustimmen.

Schutzmaßnahme S 1

Schutz und Erhaltung von Bäumen und Gehölzen im Baubereich vor Abgrabungen im Wurzelbereich und mechanischer Beschädigung gemäß RAS-LP 4 (1999). Dies sind insbesondere:

- Schutzzaun während der Bautätigkeit
Größere Gehölzbestände im Nahbereich der Baumaßnahme sind durch Aufstellen eines Schutzzaunes während der Bauzeit vor Beschädigung zu schützen.
- Schutz von Baumstämmen und Ästen vor mechanischer Beschädigung
Stämme sind mit einem Stammschutz (z. B gepolsterte Bohlen) zu versehen. Äste, die in den Baubereich hineinragen, sind hochzubinden oder ggf. am Stamm glatt abzuschneiden
- Schutz vor Abgrabungen im Wurzelbereich
Nicht vermeidbare Abgrabungen im Wurzelbereich sind unter Erhaltung der Starkwurzeln möglichst von Hand durchzuführen. Sollte ein Abtrennen der Starkwurzeln nicht vermeidbar sein, so sind sie von Hand glatt abzuschneiden und fachgerecht zu behandeln. Gegebenenfalls ist ein Kronenausgleichsschnitt durchzuführen. Strauchhecken können ggf. zurückgeschnitten werden.

Schutzmaßnahme S 2

Um größere Beeinträchtigungen in die Uferstruktur und den Ufergehölzbestand zu vermeiden, ist der seitliche Arbeitsraum im Bereich der zu bauenden und der abzutragenden Brücken über die Pfrimm auf 3 m zu begrenzen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) sind nicht vorgesehen.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	3	V
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	S2	2	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S3	2	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S4	3	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	S5	3	G

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		RL D	Rote Liste Deutschland
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
R	Arten mit geografischer Restriktion		
V	Art der Vorwarnliste		

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte (BOYE & DIETZ 2004). Eine besondere Verantwortung für Deutschland ergibt sich aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population (BOYE ET AL 1999). Die Weibchen bilden im Sommer im Nordosten Deutschlands und in Polen ihre Wochenstuben, während die Männchen auch im übrigen Teil Deutschlands anzutreffen sind. Während der herbstlichen Wanderungen sowie im Frühjahr durchqueren große Populationen ganz Mitteleuropa. Vor allem in der Nähe größerer Flüsse werden Jagdbiotope und Quartiere genutzt. Hier beheimatete Männchen locken die vorbeiziehenden Weibchen in ihre Paarungsquartiere, die dadurch im Spätsommer/Herbst als Balzquartiere ausfindig zu machen sind. Der Große Abendsegler zählt zusammen mit dem Mausohr zu den größten heimischen Fledermäusen. Nach seinem Jagdbiotop und seinen Quartiervorlieben wird er ebenfalls bei den Waldfledermäusen eingestuft. Er besiedelt im Sommer und teilweise auch im Winter Baumhöhlenquartiere und ist in Wäldern und Parklandschaften mit hohen, alten Bäumen zu finden. Er gilt als schneller Jäger des offenen Luftraumes und bejagt weite Gebiete in 10-50 m Höhe. Es werden nur offene Wälder oder Waldrandbereiche in abwechslungsreichen Wald- und Wiesenlandschaften besiedelt. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km (BOYE & DIETZ 2004), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln.</p> <p>In Rheinland-Pfalz gibt es Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Große Abendsegler wurde mittels Netzfang konkret im Bereich der Pfrimmaue bestimmt. Da die Wochenstuben der Art sich erst in Nordostdeutschland und Polen befinden, sind im Planungsraum keine Fortpflanzungsquartiere vorhanden. Dennoch stellt die Pfrimmaue einerseits ein Jagdhabitat für den Großen Abendsegler dar und andererseits sind in Baumhöhlen z.B. der Pappeln Männchen- und Winterquartiere zu erwarten.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Eine lokale Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft ist im Plangebiet nicht vorhanden, da die Wochenstuben weit außerhalb des Plangebietes liegen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Untersuchung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimbrücke zur Überflughilfe für Fledermäuse V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Es besteht eine <u>anlage- oder baubedingte</u> Gefährdung potenzieller (Männchen-) Quartierstandorte in Baumhöhlen im Bereich der Pfrimmaue. Um eine Tötung von Großen Abendseglern in ihren Quartieren zu vermeiden, sind die von Rodung betroffenen Bäume vor der Baudurchführung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist bei Besatz dann außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Eine weitere Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Pfrimm mit ihren Ufergehölzen fungieren dabei als Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Auch wenn der Große Abendsegler größere Flughöhen bevorzugt, ist er gelegentlich auch im Tiefflug anzutreffen und somit der Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Pfrimbrücke und den angrenzenden neuen Straßenabschnitten im Bereich der Pfrimmaue ausgesetzt. Um vorhabenbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wochenstuben als Fortpflanzungsstätten sind für den Großen Abendsegler im Plangebiet nicht vorhanden, da diese weit außerhalb in Nordostdeutschland oder Polen angelegt werden.</p> <p>Winterquartiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermäuse ist daher nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats , der Großen Abendsegler im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Pfrimmaue ist leicht möglich.</p> <p>Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Großen Abendseglers auszugehen.</p>

S1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Fortpflanzungsquartiere der Großen Abendsegler sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radialfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>„Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1.600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf.“²</p> <p>Hinsichtlich der Verbreitung in Rheinland-Pfalz liegen Nachweise aus dem Neuwieder Becken, Mastershausen (Hunsrück), Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte vor.</p> <p>Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet, für Deutschland ist eine Gefährdung anzunehmen.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Kleine Abendsegler wurde mittels Detektor in großer Höhe fliegend am Ortsrand von Pffligheim sowie über landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen der Eisenbahnstrecke und der B47 neu konkret nachgewiesen. Diese Bereiche sind als Jagdhabitats zu interpretieren. Daher befinden sich mögliche Fortpflanzungs- und Winterquartiere in Baumhöhlen innerhalb der Pfrimmaue.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Fortpflanzungsstätten nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Untersuchung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimbrücke zur Überflughilfe für Fledermäuse V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Es besteht eine <u>anlage- oder baubedingte</u> Gefährdung potenzieller Quartierstandorte in Baumhöhlen im Bereich der Pfrimmaue. Um eine Tötung von Kleinen Abendseglern in ihren Quartieren zu vermeiden, sind die von Rodung betroffenen Bäume vor der Baudurchführung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist bei Besatz dann außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Eine weitere Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Pfrimm mit ihren Ufergehölzen fungieren dabei als Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Auch wenn der Kleine Abendsegler größere Flughöhen bevorzugt, ist er gelegentlich auch im Tiefflug anzutreffen und somit der Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Pfrimmbrücke und den angrenzenden neuen Straßenabschnitten im Bereich der Pfrimmaue ausgesetzt. Um vorhabenbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Sommer- und Winterquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Nutzungszeiten (vgl. V1) in Verbindung mit den verbleibenden Höhlenbäumen in der Pfrimmaue ist ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Sommerquartiere regelmäßig im Verbund mit mehreren Höhlenquartieren gewechselt werden und daher bei der sehr geringen Anzahl betroffener Höhlenbäume insgesamt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats der Kleinen Abendsegler im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Pfrimmaue ist leicht möglich.</p> <p>Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Kleinen Abendseglers auszugehen.</p>

S2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Winterquartiere des Kleinen Abendseglers können durch die Maßnahme möglicherweise betroffen sein. Da diese außerhalb der Nutzungszeiten beseitigt werden und sie als Fortpflanzungsquartiere variabel in einem zusammenhängenden Verbund genutzt werden, handelt es sich nicht um essenzielle Fortpflanzungsstätten. Die Fledermäuse können leicht in angrenzende geeignete Höhlenbäume ausweichen, so dass die lokale Population nicht nachteilig betroffen ist.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S3
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>„Die Kleine Bartfledermaus, ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen linienhafte Strukturelemente, wie Bachläufe, kleine Flüsse, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Außerdem jagen die Tiere in geschlossenen Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Hof- und Straßenbeleuchtung. Die individuellen Jagdreviere sind nur ca. 20 ha groß, und liegen in einem Radius von 500-2.500 m um die Quartiere. Bei ihrem schnellen, wendigen Jagdflug fliegen die Tiere in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die Nahrung besteht aus Mücken, Eintagsfliegen, Spinnen, kleinen Libellen, Käfern und Nachtfaltern. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 (z.T. über 200) Weibchen befinden sich v.a. in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Holzverschalungen, Dachböden, vermutlich auch Viehställe. Seltener werden Rindenspalten, Baumhöhlen oder Fledermaus- und Vogelkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni meist ein, selten zwei Junge zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Tiere überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Sie hängen meist einzeln an Wänden und Decken, mit bis zu 10 Tieren pro Quartier. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 km, seltener mehr als 200 km zurückgelegt. Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet.“²</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist sie mit Ausnahme von Rheinhessen landesweit vertreten. Sie gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in ganz Deutschland als gefährdet.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Kleine Bartfledermaus wurde mittels Netzfang konkret im Bereich der Pfrimmaue bestimmt. Detektornachweise der Gattung <i>Myotis</i> gelangen im Untersuchungsgebiet ausschließlich in unmittelbarer Nähe der Pfrimm. Daraus wird eine regelmäßig beflogene „Flugstraße“, die sich am Gewässer orientiert abgeleitet. Da die Wochenstuben der Art sich vor allem in oder an Gebäuden befinden, sind im Planungsraum die Fortpflanzungsquartiere im Siedlungsbereich von Leiselheim und Pfißligheim zu vermuten. Winterquartiere in Höhlen und Stollen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Fortpflanzungsstätten nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke zur Überflughilfe für Fledermäuse V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S3
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Kleinen Bartfledermäusen in Sommer- oder Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da diese Quartierstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches liegen.</p> <p>Eine Gefährdung dieser Art besteht jedoch in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Pfrimm mit ihren Ufergehölzen fungieren dabei als Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Da die Kleine Bartfledermaus bei der Jagd nur in niedriger Höhe fliegt, ist sie einer Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Pfrimmbrücke und den angrenzenden neuen Straßenabschnitten im Bereich der Pfrimmaue ausgesetzt. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).</p> <p>Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Wochenstuben als Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere der Kleinen Bartfledermaus sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitats , der Kleinen Bartfledermaus im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Pfrimmaue ist leicht möglich.</p> <p>Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus auszugehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Fortpflanzungs- und Winterquartiere der Kleinen Bartfledermaus sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S4
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiet dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km ² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rolladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören „Invasionen“, bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartierstreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Zwergfledermäuse sind in ganz Deutschland verbreitet und fast überall die häufigste Fledermausart.“ ² In Rheinland-Pfalz sind bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken gibt es vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald. Die Zwergfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist für ganz Deutschland nicht mit einer Gefährdungsstufe bewertet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet flächendeckend im Bereich der Pfrimm und an den Ortsrändern von Pffligheim und Leiselheim bei ihren Jagdflügen mit dem Detektor nachgewiesen werden. Da die Wochenstuben der Art sich vor allem in oder an Gebäuden befinden, sind im Planungsraum die Fortpflanzungsquartiere im Siedlungsbereich von Leiselheim und Pffligheim zu vermuten. Winterquartiere können ebenfalls in den o.g. Gebäudestrukturen liegen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Fortpflanzungsstätten nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der teils noch ländlichen Siedlungsstrukturen der Umgebung sowie dem allgemein häufigen Vorkommen der Art als gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke zur Überflughilfe für Fledermäuse V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S4
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> direkte Verluste von Zwergfledermäusen in Sommer- oder Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da die Gebäude der angrenzenden Siedlungsbereiche als mögliche Quartierstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches liegen. Eine Gefährdung dieser Art besteht jedoch in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Pfrimm mit ihren Ufergehölzen fungieren dabei als Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Da die Zwergfledermaus bei der Jagd auch in niedriger Höhe fliegt, ist sie einer Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Pfrimmbrücke und den angrenzenden neuen Straßenabschnitten im Bereich der Pfrimmaue ausgesetzt. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3). Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Gehölzen nicht zu erwarten, da die Zwergfledermaus ihre Quartiere vorwiegend in oder an Gebäuden außerhalb des Eingriffsbereiches anlegt. Gebäude als Überwinterungsquartiere sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus ist daher nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate, der Zwergfledermaus im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Pfrimmaue

S4
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
und Ortsränder ist leicht möglich. Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Quartiere der Zwergfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitats nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S5
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>„Die Haselmaus lebt v.a. in Laub- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen (v.a. in Süddeutschland). Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere in faustgroßen Kugelnestern, die sie im Gezweig von Büschen und Bäumen oder in Baumhöhlen aus Gras, Blättern und Moos bauen. Gelegentlich können sie auch in Nistkästen gefunden werden. Die Nahrung besteht v.a. aus Knospen, Sämereien, Nussfrüchte, Beeren und Blättern, seltener aus Insekten und deren Larven. In der Zeit von Oktober bis April verfallen die Tiere in den ca. 6 Monate dauernden Winterschlaf, in dem sie von den im Sommer angefressenen Fettreserven zehren. Als echte Winterschläfer verbringen Haselmäuse den Winter über am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Erdlöchern und Felsspalten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere ab Ende April/Anfang Mai wieder aktiv, und beginnen nach wenigen Wochen mit der Fortpflanzung. Nach einer Tragzeit von 22-24 Tagen bringen die Weibchen 2-5 (max. 11) Junge zur Welt. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Erst nach 40-42 Tagen sind die Jungen selbständig. Im Jahr nach der Geburt werden die Tiere geschlechtsreif, sie werden unter natürlichen Bedingungen maximal 6 Jahre alt. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius, die Reviere sind nicht größer als 2000 m². Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen i.d.R. nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können dagegen größere Ortswechsel bis über 1800 m vornehmen. Die Haselmaus ist eine westpaläarktisch verbreitete Art, die in Deutschland ihre nördliche Arealgrenze erreicht. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen.“²</p> <p>Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist potentiell nahezu in allen Landesteilen verbreitet. Für Deutschland ist die Haselmaus auf der Vorwarnliste aufgeführt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Die Haselmaus findet entlang der Pfrimm und in den angrenzenden Gärten und Obstanlagen geeignete Lebensraumstrukturen. Der Untersuchungsraum ist über die Pfrimm mit der nächst gelegenen gesicherten Population in der Haardt vernetzt. Daher ist ein Vorkommen im Plangebiet potentiell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Fortpflanzungsstätten nicht möglich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5 Rodung der Gehölze in den Wintermonaten S1 Schutz und Erhaltung der Bäume und Gehölze im angrenzenden Baubereich <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S5
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Eine <u>anlage- oder baubedingte</u> Tötung durch Beseitigen der Nester im Sommer (Fortpflanzungsstätte) wird durch die Gehölzbeseitigung in den Wintermonaten vermieden (vgl. V5).</p> <p>Hinsichtlich einer <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsgefährdung ist zu berücksichtigen, dass die Haselmaus bei einem relativ geringen Aktionsradius recht ortstreu ist und somit innerhalb ihrer Reviere beidseits der neuen Straße verbleiben kann. Zudem werden durch die Gehölzpflanzungen entlang der Straße straßenparallele Leitlinien geschaffen, die das Kollisionsrisiko erheblich vermindern. Daher sind Kollisionen einzelner wandernder Haselmäuse zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine hieraus resultierende signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die Beseitigung der Gehölze im Trassenbereich insbesondere im Umfeld des KVP 2 sind potenzielle Fortpflanzungsstätten (Sommernester) der Haselmaus betroffen. Da diese Nester jedes Jahr neu gebaut werden, besteht die Möglichkeit, in den verbleibenden Gehölzbeständen in der unmittelbar angrenzenden Pfrimmaue neue Nester anzulegen. Daher sind keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungsstätten betroffen, was zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Sommerhabitate der Haselmaus im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Haselmäuse stattfinden. Zudem können die Haselmäuse in angrenzende weniger gestörte Gehölzbereiche in der Pfrimmaue ausweichen. Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Haselmaus auszugehen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5, S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Aufgrund der günstigen Habitatqualitäten im Umfeld der Maßnahme und der geringen Aktionsradien und Reviergrößen der Haselmaus ist ein Ausweichen möglicherweise betroffener Tiere in angrenzende Bereiche möglich. Zudem erfolgt durch die Anpflanzung weiterer Gehölze im Umfeld eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Art. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unbekanntem) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

5.1.2.2 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	R1	W	3

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - 4 potenziell gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum, in dem folgende wesentliche Habitatrequisiten vorhanden sein müssen: trockene sonnenexponierte Lage, ein lockeres, grabbares gut drainiertes Substrat auf unbewachsenen Teilflächen in S/SW-Exposition als Eiablageplätze, kleinräumige Mosaikstruktur mit spärlicher bis mittelstarker Vegetation sowie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze, Fels-, Erdspalten, vermoderte Baumstubben oder verlassene Nagerbauten als Überwinterungsquartiere. Dementsprechend werden Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i.A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse mit Ausnahme größerer geschlossener Waldgebiete landesweit verbreitet. Schwerpunkte der Besiedlung sind vor allem die Nördliche Oberrheinebene und die tieferen Lagen der Mittelgebirge, in denen sie insbesondere die klimatisch begünstigten Bereiche der Flusstäler bevorzugt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Eine gezielte Erfassung der Reptilien erfolgte im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen zum geplanten Vorhaben nicht. Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ergeben sich aus HAHN-SIRY (1996), wo Vorkommen in Minutenrastern für das Messtischblatt dargestellt sind. Im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen der Art innerhalb der Kleingärten und Gartenbrachen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Abgrenzung einer lokalen Population beschränkt sich auf die potenziellen Lebensraumstrukturen im Bereich der Kleingärten. Aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen ist der Erhaltungszustand nicht bekannt, vorsorglich wird auch aufgrund der eher suboptimalen Lebensraumbedingungen von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldräumung in den Wintermonaten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

R1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Eine <u>anlage- oder baubedingte</u> Tötung durch Beseitigen der Brut- und Lebensräume im Sommer (Fortpflanzungsstätte) wird durch die Baufeldräumung in den Wintermonaten vermieden (vgl. V5).</p> <p>Hinsichtlich einer <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsgefährdung ist zu berücksichtigen, dass die Zauneidechse bei einem relativ geringen Aktionsradius recht ortstreu ist und somit innerhalb ihrer Reviere beidseits der neuen Straße verbleiben kann. Zudem werden durch die Gehölzpflanzungen entlang der Straße straßenparallele Leitlinien geschaffen, die das Kollisionsrisiko erheblich vermindern. Daher sind Kollisionen einzelner wandernder Zauneidechsen zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine hieraus resultierende signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die Baufeldräumung im Trassenbereich insbesondere im Umfeld des KVP 2 sind potenzielle Fortpflanzungsstätten (Eiablageplätze) der Zauneidechse betroffen. Da diese Eiablageplätze jedes Jahr neu aufgesucht werden, besteht die Möglichkeit, in den verbleibenden Gartenbereichen in der unmittelbar angrenzenden Pfrimmaue neue Eiablageplätze auszusuchen. Daher sind keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungsstätten betroffen, was zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte. Ein Ausweichen auf die verbleibenden Flächen ist leicht möglich und auch zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Bewegungsunruhe) die Lebensräume der Zauneidechse im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einerseits die Lebensräume der Zauneidechse im Bereich der Gärten bereits durch die Gartennutzung vorbelastet sind und andererseits die verbleibenden Gehölze insbesondere im Hinblick auf visuelle Effekte einen Schutz darstellen. Daher ist insgesamt vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zauneidechse auszugehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen würde</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Aufgrund der günstigen Habitatqualitäten im Umfeld der Maßnahme und der geringen Aktionsradien und Reviergrößen der Zauneidechse ist ein Ausweichen möglicherweise betroffener Tiere in angrenzende Bereiche möglich. Zudem erfolgt durch die Anlage von Offenland- und Sukzessionsflächen im Umfeld eine mittelfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Art			
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.			

5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

Tab. 4: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	III-X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	III-VIII
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V1		V	BV in Kleingärten	IV-IX
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	III-VII
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VI
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			BV an Feldgehölzen	IV-VII
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1			BV in Pfrimmaue mit Ufergehölzen	IV-VII
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V5	2		1 Brutpaar an der Pfrimm	III-X
Elster	<i>Pica pica</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	III-V
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	V3			BV in Kleingärten und Offenland	III-VI
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V6		3	BV im Offenland	IV-VII
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	V-VII
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	IV-VII
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Goldammer	<i>Emberzia citrinella</i>	V1			BV in Kleingärten und Feldgehölzen	IV-VII
GrauParammer	<i>Miliaria calandra</i>	V7	3	3	BV in Gehölzen an der B 47 neu	IV-VIII
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V1			3-4 Brutpaare in der Pfrimmaue	V-IX
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	III-VIII
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V10	3		1-2 Brutpaare in der Pfrimmaue	III-VII
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V2			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	IV-VIII
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V2		V	BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	III-IX
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			BV in Kleingärten	IV-VII
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V1			BV in Siedlungsflächen	IV-VII
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VIII
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			BV in Kleingärten	III-VII

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VIII
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V12	3	V	4 Brutpaare in der Pfrimmaue	V-IX
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	V8	3	2	2-3 Brutpaare im Offenland (Acker)	IV-VII
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen	II-IX
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Schafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	V9	3		Ca. 8 Brutpaare im südlichen Offenland	IV-VIII
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	III-VI
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen	IV-VII
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VIII
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V3			BV in Kleingärten	V-VII
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V4		V	1 Brutpaar an der Pfrimm	III-VII
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	III-V
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V11		3	BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	III-VII
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VIII

fett gefä hrdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i.d.R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i.d.R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1
Gruppe: Vogelarten der Kleingärten, Feld- und Ufergehölze: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coeleps</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberzia citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben aufgeführten Arten in den Gehölzbeständen der Kleingärten sowie in den Feld- und Ufergehölzen der Pfrimm nachgewiesen (s. Sondergutachten Avifauna, Unterlage 12.3). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten jedoch nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau Feld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V5). Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe der Straße ge-

V1
Gruppe: Vogelarten der Kleingärten, Feld- und Ufergehölze: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coeleps</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
legenen Brutstätten aufgegeben werden. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es daher nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da Gehölze bau- und anlagebedingt beseitigt werden, sind Brutplätze von den o.g. Gehölzbewohnern durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Es ist jedoch ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes oder daran angrenzender Gehölze möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Varianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linieneinführung in west-östlicher Richtung. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen im Bereich der Kleingärten und der Pfrimmaue in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

V2
Gruppe: ungefährdete Siedlungsarten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben aufgeführten Arten im Siedlungsbereich sowie in den Kleingärten nachgewiesen (s. Sondergutachten Avifauna, Unterlage 12.3). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten jedoch nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Arten als Gebäudebrüter im Siedlungsbereich von Leiselheim oder Pfifflichheim nisten, und dort von den Baumaßnahmen nicht betroffen werden. Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die Brutstätten nicht in unmittelbarer Nähe der Straße liegen und somit eine verstärkte Querung der Trasse erforderlich wäre. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es daher nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da die Niststätten der Gebäudebrüter in den Siedlungsbereichen außerhalb der Neubautrasse liegen, sind Schädigungen der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.

V2
Gruppe: ungefährdete Siedlungsarten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für die o.g. Vogelarten sind bedeutende Lebensraumstrukturen wie Niststätten vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist daher ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Varianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linieneinführung in west-östlicher Richtung. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

V3
Gruppe: ungefährdete Offenlandarten : Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Fasan konnte sehr zahlreich im Offenland und in den Kleingärten nachgewiesen werden. Auch für den Sumpfrohrsänger konnten Brutnachweise im Bereich der Kleingärten und der Pfrimmaue erbracht werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V5). Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe der Straße gelegenen Brutstätten aufgegeben werden. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es daher nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.

V3
Gruppe: ungefährdete Offenlandarten : Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da Saumstrukturen bau- und anlagebedingt beseitigt werden, sind Brutplätze von den o.g. Offenlandarten durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Es ist jedoch ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes oder daran angrenzender Säume und Brachen möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V4
Gruppe: ungefährdete Wasservogelarten: Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Teichhuhn ist an Gewässer gebunden und konnte sowohl im Pfrimmweiher als auch auf der Pfrimm selbst bei der Nahrungssuche mit Jungtieren beobachtet werden. Da die Nester in oder an Gewässern mit dichter Ufer- und Wasserpflanzenvegetation angelegt werden, ist ein Niststandort nur am Pfrimmweiher möglich. Die Pfrimm dient daher ausschließlich als Nahrungshabitat. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art den überbauten Pfrimmabschnitt lediglich als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann. Ebenso kann ein <u>betriebsbedingtes</u> Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden, da das Teichhuhn sich ausschließlich auf oder am Gewässer aufhält und der von der Brücke überbaute Pfrimmabschnitt für die Art problemlos durchgängig bleibt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Der Pfrimmweiher als Bruthabitat ist von der Baumaßnahme bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen.

V4
Gruppe: ungefährdete Wasservogelarten: Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase des Brückenbauwerkes kommt es zwar zu Störungen des Nahrungshabitates im Bereich der Pfrimm insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe. Die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel im Bezug auf die Nahrungshabitate während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Bachabschnitte ausweichen können. Der Brutstandort des Teichhuhns am Pfrimmweiher wird von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht betroffen. Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Das Teichhuhn ist im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Die Störungen des Pfrimmabschnittes als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Teichhuhns im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V5
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Eisvogel besiedelt langsam fließende und stehende, möglichst klare Gewässer mit Angebot an kleinen Fischen und ausreichend Sitzwarten (in < 3m Höhe das Gewässer überragende Äste und andere Strukturen). Zum Graben seiner Niströhre benötigt er mindestens 50 cm hohe, möglichst krautfreie Bodenabbruchkanten, Brutwände als Steilufer (auch an Brücken und Gräben) sowie auch Bodenabbrüche in Sand- und Kiesgruben in mehreren 100 m Entfernung vom Gewässer. Am Gewässer kommt er in unterschiedlichsten Lebensräumen vor (inkl. Städte), in seltenen Fällen werden auch Rohre (z.B. in Mauern) als Nistplatz genutzt. In Rheinland-Pfalz ist der Eisvogel in allen Landesteilen an größeren Bächen und Flüssen anzutreffen mit einem Schwerpunkt in der pfälzischen Rheinaue, aber auch an Kieselseen der Oberrheinebene.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Eisvogel ist regelmäßig im Untersuchungsraum an der Pfrimm bei der Jagd nach Fischen anzutreffen. Daher ist auch von einem Niststandort in der Nähe auszugehen. Eine entsprechende Niströhre im Bereich des geplanten Brückenbauwerkes ist jedoch nicht vorhanden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Als lokale Population kann der Bestand entlang der Pfrimm zwischen Worms und Pfeddersheim betrachtet werden. Aufgrund der regelmäßigen Beobachtungen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sohle, Ufer und Gewässer im Bereich der Brückenbaustellen S2: Begrenzung des Arbeitsraumes im Bereich der Brückenbaustellen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da im Bereich der Brückenbaustellen keine Niströhren vorhanden sind. Die Art nutzt den überbauten Pfrimmabschnitt lediglich als Nahrungshabitat und kann bei jeglicher Störung sofort ausweichen. Ebenso kann ein <u>betriebsbedingtes</u> Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden, da der Eisvogel das Gewässer in niedriger Höhe überfliegt und somit das neue Brückenbauwerk unterfliegt und nicht in den Bereich des fließenden Verkehrs gelangt.

V5
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Schädigungen von Niststätten können ausgeschlossen werden, da im Eingriffsbereich der Brückenbaustellen keine Niströhren vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase des Brückenbauwerkes kommt es zwar zu Störungen des Nahrungshabitates des Eisvogels im Bereich der Pfrimm insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe. Die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel im Bezug auf die Nahrungshabitate während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Bachabschnitte ausweichen können. Brutstandorte des Eisvogels an der Pfrimm werden von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht betroffen, da sie außerhalb des Untersuchungsbereiches liegen. Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, S2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Brutstandorte des Eisvogels sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die punktuelle Störung von Nahrungshabitaten hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitats auszugehen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Eisvogels im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.</p>

V6
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Feldlerche benötigt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Feldlerchen legen ihr Nest in den Offenlandflächen mindestens 100 m von Waldrändern und ähnlichen Strukturen im Schlaginneren in einer selbstgegrabenen Mulde am Boden an. Günstige Standorte weisen Vegetationshöhen zwischen 20 und 60 cm und Deckungsgrade von 30 bis 70% auf. Die Nestlinge werden mit Insekten und Spinnen gefüttert. Die erwachsenen Vögel fressen besonders im Winter und Frühjahr viel pflanzliche Nahrung. Ihr Futter suchen die Lerchen am Boden, vorzugsweise an Stellen mit geringer Kulturpflanzendeckung und vielen Ackerwildkräutern, auch in niedriger oder kurzgemähter Vegetation. Die Feldlerche ist in Deutschland insbesondere in den Agrarlandschaften noch weit verbreitet, der Bestand nimmt jedoch seit den 60er Jahren aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft stetig ab. In Rheinland-Pfalz ist die Art in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung noch flächendeckend verbreitet, jedoch mit einer abnehmenden Tendenz.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche besiedelt die weiträumigen Offenlandflächen südlich der Pfrimm. Im Untersuchungsgebiet des avifaunistischen Gutachtens konnten ca. 16 Brutpaare nachgewiesen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit des Feldlerchenlebensraumes erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V6
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können nicht ausgeschlossen werden. Da die Straßentrasse insgesamt südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur neu gebaut wird, sind im Baubereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, und die Feldlerchen auch Ackerbrachen und freigemachte Baufelder besiedeln, ist die Zerstörung von Nestern mit noch nicht Flügel Jungvögeln nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen, womit der Verbotstatbestand des Tötens erfüllt ist.</p> <p>Die Straßentrasse im Offenlandbereich teilweise im Einschnitt geführt wird und in den ebenen Lagen mit Gehölzen bepflanzt wird, kann sie von den Feldlerchen überflogen werden. Zudem meidet die Feldlerche die Nähe von Straßen, so dass insgesamt nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Straßentrasse südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur verlegt wird, sind in diesem Bereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, ist die Zerstörung von Nestern nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung sind die Lebensraumvoraussetzungen innerhalb der Feldflur für die Lerchen ehemals eingeschränkt, so dass bei einem Wegfall mehrerer Reviere eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Somit ist der Verbotstatbestand des Schädigens erfüllt.</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Feldlerche weist gegenüber optischen und akustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit auf. Garniel & Mierwald (2010) stellen für die Belastung einer Straße bis 10.000 Kfz/24 h eine Abnahme der Habitateignung für Feldlerchen vom Fahrbahnrand bis 100 m von 20% fest. In einem Abstand von 50 m werden kaum Nester angelegt. Da die Neubautrasse in die offene Feldflur gebaut wird, werden einerseits bisher unbelastete Ackerflächen beansprucht und andererseits der Wirkungsbereich deutlich weiter in die Feldflur hinein verschoben. Somit ist dauerhaft im Umfeld des Trassenabschnittes mit Störungen während der empfindlichen Brutzeit zu rechnen. Davon können mehrere Reviere der Feldlerche betroffen sein. Die Lerchen können zudem kaum in die noch großräumig offene Feldflur ausweichen, da die möglichen Reviere in dem ohnehin schon durch intensive Nutzung eingeschränkten Offenland weitgehend besetzt sein werden. Somit ist insgesamt mit einem Verlust von Feldlerchenrevieren zu rechnen, wodurch eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Folglich ist der Verbotstatbestand des Störens mit den nachteiligen Folgen auf die lokale Population erfüllt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

E6 Umwandlung von Intensivacker in Extensivwiese und Ackerbrache

In der offenen Feldflur 350 m östlich der neuen Trasse und 200 m südlich der B 47 neu werden innerhalb der intensiv genutzten Ackerflächen 20 m breite und 150 bis 230 m lange Streifen aus der Nutzung genommen und als Ackerbrache und Extensivwiese angelegt und dauerhaft offen gehalten. Derartige Flächen werden von der Feldlerche erfahrungsgemäß schnell als Brutstandort angenommen. Durch die langgestreckte Ausbildung der Streifen können somit mehrere Feldlerchenreviere neu geschaffen werden.

Durch die Maßnahme kann die lokale Population der Feldlerche in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben, so dass dadurch auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population im Naturraum und in Rheinland-Pfalz zu erwarten sind

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V7
Grauummer (<i>Miliaria calandra</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Grauummer benötigt offene, ebene und gehölzarme Landschaften wie z.B. extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Streuwiesen, bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur, Ruderalflächen, z.T. Ortsrandlagen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind vielfältige Singwarten wie z.B. Einzelbäume, Büsche, hochstehende Ackerbrachen und auch Hoch-Leitungen. Sie ist weiterhin auf dichte Bodenvegetation als Nestdeckung und Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme angewiesen. Ihr Vorkommen liegt bevorzugt in Klimaregionen mit geringen Niederschlagssummen in der Hauptvegetationsperiode (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung bis zu 100 m von den Singwarten des Männchens angelegt. Die Nestlinge werden vor allem mit tierischer Kost gefüttert wie Käfer, Heuschrecken und Spinnen. Die Nahrung der adulten Grauummern besteht aus Sämereien von Wildkräutern und Getreide. In Rheinland-Pfalz hat die Grauummer Verbreitungsschwerpunkte am Oberrhein, im Nahe- und Moseltal, und in der Nordpfalz. Sie ist aber auch in den Randlagen der Mittelgebirge zu erwarten. Die Art verzeichnet einen starken Bestandsrückgang in den vergangenen Jahren.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Grauummer konnte an den Böschunggehölzen entlang der B 47 neu mit mindestens 4 revieranzeigenden Männchen nachgewiesen werden. Daraus können 4 Brutstandorte in der angrenzenden Feldflur abgeleitet werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit des Grauummerlebensraumes erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer Besiedlung entlang der Gehölzstrukturen der B 47 neu auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V7
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V5). Dies betrifft vor allem die Gehölzbestände entlang der B 47 neu, die der Grauammer als Singwarte dienen. Bei Verlust der Singwarte wird auch kein Nest im angrenzenden Offenland angelegt, so dass im Baufeldbereich keine brütenden Grauammern oder deren Nestlinge vorhabensbedingt getötet werden.</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die Vorkommen der Grauammern im Untersuchungsgebiet bereits jetzt an den Straßenrändern zu finden sind und im Bereich der Anschlussäste geringere Geschwindigkeiten gefahren werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen im Bereich der geplanten Anschlussäste an die B 47 neu gehen Singwarten von Grauammerrevieren verloren. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass auch die angrenzenden Brutplätze nicht mehr besetzt werden. Dies betrifft ca. 3-4 Reviere. Da in den angrenzenden Bereichen insbesondere entlang der B 47 neu noch umfangreiche Gehölzstrukturen in Verbindung mit weiträumigen Offenlandflächen vorhanden sind ist jedoch ein Ausweichen in diese Biotopstrukturen möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Grauammern im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der günstigen Habitatstrukturen im Umfeld (Gehölz-Offenland-Verteilung) können die Vögel in ungestörte Bereiche ausweichen, d.h. ihren Niststandort verlagern.</p> <p>Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner Gehölze als Singwarten und den damit verbundenen Niststandorte ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzenden Gehölzbestände entlang der B 47 neu in Verbindung mit dem weiträumigen Offenland im Umfeld des Eingriffsortes sind als Singwarten und Niststandorte gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Grauummern sich ohne Probleme neue Nester bauen können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben.</p> <p>Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen können die Grauummern mit ihren Niststätten in angrenzende ebenso geeignete ungestörte Gehölz- und Offenlandstrukturen ausweichen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Turteltaube im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.</p>

V8
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Rebhuhn benötigt offene Lebensräume wie extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen. Außerdem kommt es in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen vor. Hohe Siedlungsdichten sind auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten, die sich durch hohe Bodenwertzahlen auszeichnen und in wärmebegünstigten Regionen zu finden. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Nestlinge werden mit Insekten gefüttert. Die erwachsenen Vögel ernähren sich überwiegend pflanzlich mit Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern und grünen Pflanzenteilen. Weiterhin benötigen sie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung, die sie auch auf unbefestigten Feldwegen finden. Als Standvögel überwintern sie als Familienverband in „Ketten“ und suchen in kalten Frostnächten Hecken und Raine auf. In Rheinland-Pfalz ist das Rebhuhn noch weit verbreitet, jedoch bei abnehmendem Bestandstrend. In den Mittelgebirgen gibt es nur geringe Bestände.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Rebhuhn konnte in der offenen Feldflur südlich der Pfrimm mit 2-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit der Rebhuhnlebensräume erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V8
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können nicht ausgeschlossen werden. Da die Straßentrasse insgesamt südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur neu gebaut wird, sind im Baubereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, und die Rebhühner auch Ackerbrachen und freigemachte Baufelder besiedeln, ist die Zerstörung von Nestern mit noch nicht Flüggeln Jungvögeln nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen, womit der Verbotstatbestand des Tötens erfüllt ist.</p> <p>Die Straßentrasse im Offenlandbereich teilweise im Einschnitt geführt wird und in den ebenen Lagen mit Gehölzen bepflanzt wird, kann sie von den Rebhühnern überflogen werden. Zudem meidet Das Rebhuhn die Nähe von Straßen, so dass insgesamt nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Straßentrasse südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur verlegt wird, sind in diesem Bereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, ist die Zerstörung von Nestern nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung sind die Lebensraumvoraussetzungen innerhalb der Feldflur für die Rebhühner ehemals eingeschränkt, so dass bei einem Wegfall mehrerer Reviere eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Somit ist der Verbotstatbestand des Schädigens erfüllt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Das Rebhuhn weist gegenüber optischen und akustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit auf. In einem Abstand von 50 m werden kaum Nester angelegt. Da die Neubautrasse in die offene Feldflur gebaut wird, werden einerseits bisher unbelastete Ackerflächen beansprucht und andererseits der Auswirkungsbereich deutlich weiter in die Feldflur hinein verschoben. Somit ist dauerhaft im Umfeld des Trassenabschnittes mit Störungen während der empfindlichen Brutzeit zu rechnen. Davon können mehrere Reviere des Rebhuhns betroffen sein. Die Rebhühner können zudem kaum in die noch großräumig offene Feldflur ausweichen, da die möglichen Reviere in dem ohnehin schon durch intensive Nutzung eingeschränkten Offenland weitgehend besetzt sein werden. Somit ist insgesamt mit einem Verlust von Rebhuhnrevieren zu rechnen, wodurch eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Folglich ist der Verbotstatbestand des Störens mit den nachteiligen Folgen auf die lokale Population erfüllt.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)
E6 Umwandlung von Intensivacker in Extensivwiese und Ackerbrache

In der offenen Feldflur 350 m östlich der neuen Trasse und 200 m südlich der B 47 neu werden innerhalb der intensiv genutzten Ackerflächen 20 m breite und 150 bis 230 m lange Streifen aus der Nutzung genommen und als Ackerbrache und Extensivwiese angelegt und dauerhaft offen gehalten. Derartige Flächen werden von dem Rebhuhn erfahrungsgemäß schnell als Brutstandort angenommen. Durch die langgestreckte Ausbildung der Streifen können somit mehrere Rebhuhnreviere neu geschaffen werden.

Durch die Maßnahme kann die lokale Population des Rebhuhns in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben, so dass dadurch auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population im Naturraum und in Rheinland-Pfalz zu erwarten sind

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V9
Schafstelze (<i>Motacilla flava flava</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Schafstelze benötigt offene und gehölzarme Landschaften. Ursprüngliche Habitats sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften. Heute kommt sie in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzter Weiden vor, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen. Sie ist stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen zu finden. Günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird mitten im Grünland oder Acker weit entfernt von Gehölzen auf dem Boden in einer Vertiefung oder Mulde angelegt. Die Nahrung besteht vor allem aus kleinen Grünlandinsekten (Fliegen, Mücken, Käfer, Heuschrecken).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Verbreitung der Schafstelze auf die grünlandreichen Niederungen des Eifelnordrandes, der Mosel und des Rheintales südlich von Mainz beschränkt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Schafstelze konnte in der offenen Feldflur südlich der Pfrimm mit ca. 8 Brutpaaren nachgewiesen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit der Schafstelzenlebensräume erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V9
Schafstelze (<i>Motacilla flava flava</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können nicht ausgeschlossen werden. Da die Straßentrasse insgesamt südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur neu gebaut wird, sind im Baubereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, und die Schafstelzen auch Ackerbrachen und freigemachte Baufelder besiedeln, ist die Zerstörung von Nestern mit noch nicht Flüggern Jungvögeln nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen, womit der Verbotstatbestand des Tötens erfüllt ist.</p> <p>Die Straßentrasse im Offenlandbereich teilweise im Einschnitt geführt wird und in den ebenen Lagen mit Gehölzen bepflanzt wird, kann sie von den Schafstelzen überflogen werden. Zudem meidet die Schafstelze die Nähe von Straßen, so dass insgesamt nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Straßentrasse südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur verlegt wird, sind in diesem Bereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, ist die Zerstörung von Nestern nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung sind die Lebensraumvoraussetzungen innerhalb der Feldflur für die Schafstelzen ehemals eingeschränkt, so dass bei einem Wegfall mehrerer Reviere eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Somit ist der Verbotstatbestand des Schädigens erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Schafstelze weist gegenüber optischen und akustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit auf. In einem Abstand von 50 m werden kaum Nester angelegt. Da die Neubautrasse in die offene Feldflur gebaut wird, werden einerseits bisher unbelastete Ackerflächen beansprucht und andererseits der Wirkungsbereich deutlich weiter in die Feldflur hinein verschoben. Somit ist dauerhaft im Umfeld des Trassenabschnittes mit Störungen während der empfindlichen Brutzeit zu rechnen. Davon können mehrere Reviere der Schafstelze betroffen sein. Die Schafstelzen können zudem kaum in die noch großräumig offene Feldflur ausweichen, da die möglichen Reviere in dem ohnehin schon durch intensive Nutzung eingeschränkten Offenland weitgehend besetzt sein werden. Somit ist insgesamt mit einem Verlust von Schafstelzenrevieren zu rechnen, wodurch eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Folglich ist der Verbotstatbestand des Störens mit den nachteiligen Folgen auf die lokale Population erfüllt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

E6 Umwandlung von Intensivacker in Extensivwiese und Ackerbrache

In der offenen Feldflur 350 m östlich der neuen Trasse und 200 m südlich der B 47 neu werden innerhalb der intensiv genutzten Ackerflächen 20 m breite und 150 bis 230 m lange Streifen aus der Nutzung genommen und als Ackerbrache und Extensivwiese angelegt und dauerhaft offen gehalten. Derartige Flächen werden von der Schafstelze erfahrungsgemäß schnell als Brutstandort angenommen. Durch die langgestreckte Ausbildung der Streifen können somit mehrere Schafstelzenreviere neu geschaffen werden.

Durch die Maßnahme kann die lokale Population der Schafstelze in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben, so dass dadurch auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population im Naturraum und in Rheinland-Pfalz zu erwarten sind

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V10
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Grünspecht besiedelt Randzonen von mittelalten und alten (lichten) Laub- und Mischwälder bzw. Auwälder; ausgedehnte Wälder nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern, Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2008). Die Art ist Standvogel mit Streuungswanderungen außerhalb der Brutzeit. Die Größe der "Balzreviere" beträgt meist 1 - 2 km ² , die der Brutreviere ca. 1 km ² . Die Nahrung besteht v. a. aus Ameisen, die er auch auf Scherrasen, Industriebrachen und Gleisanlagen sucht. Die Bruthöhle wird an Schwachstellen und Höhlen von Laub-, selten Nadelbäumen gezimmert, ein Höhlenneubau erfolgt seltener als beim Grauspecht (nicht alljährlich). Der Gesamtbestand an Brutvögeln des Grünspechtes in Deutschland wird für den Zeitraum von 1995 bis 1999 mit 23.000 bis 35.000 Brutpaaren angegeben und ist damit doppelt so häufig wie der Grauspecht. Die Tendenz des Bestandes und der Arealausdehnung ist gleichbleibend. In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht in weiten Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Die Bestandszahlen vom Grünspecht sind zunehmend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Grünspecht konnte im Bereich der Pfrimmaue mit 1-2 Brutpaaren nachgewiesen werden. Dabei werden auch die angrenzenden Kleingartenbereiche und Siedlungsråder in die Reviere mit einbezogen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die gehölzbestandene Pfrimmaue zwischen Pfeddersheim und Worms wird als lokale Population definiert. Aufgrund der zahlreichen dickstämmigen Pappeln als potenzielle Höhlenbäume wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimbrücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V10
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V5).</p> <p>Eine Gefährdung des Grünspechtes besteht jedoch in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue mit den angrenzenden Kleingärten zu, der als Grünspechtrevier von der neuen Straßentrasse durchschnitten wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmaue eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Vögel zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Nisthöhlen des Grünspechtes sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Brutperiode(vgl. V5) in Verbindung mit den verbleibenden Höhlenbäumen in der Pfrimmaue ist ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Pfrimmaue und dem Kleingartenbereich im Umfeld des Eingriffsortes zahlreiche alte Bäume, die zum Anlegen neuer Höhlen sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass der betroffene Grünspecht sich ohne Probleme neue Bruthöhlen zimmern kann und somit die Grünspechtreviere insgesamt bestehen bleiben; d.h. die betroffenen Bruthöhlen stellen keinen essenziellen Bestandteil der Reviere dar.</p> <p>Daher kann bei der sehr geringen Anzahl betroffener Höhlenbäume insgesamt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zwar zu Störungen der Grünspechtreviere insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe. Der Grünspecht wird jedoch nach Garniel & Mierwald (2010) als wenig empfindlich zumindest gegenüber Lärmauswirkungen eingestuft. Zudem können die Grünspechte mit ihren Niststätten (Baumhöhlen) innerhalb ihrer großräumigen Reviere leicht in ungestörte, ebenso geeignete Bereiche ausweichen.</p> <p>Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner potenzieller Höhlenbäume als Niststandort ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzende Pfrimmaue und Kleingartenbereiche im Umfeld des Eingriffsortes enthalten jedoch zahlreiche Bäume, die zum Anlegen neuer Höhlen sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Grünspechte sich ohne Probleme eine neue Bruthöhle zimmern können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben.</p> <p>Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen wird der Grünspecht als wenig empfindlich eingestuft. Zudem können die Grünspechte mit ihren Niststätten (Baumhöhlen) innerhalb ihrer großräumigen Reviere leicht in ungestörte, ebenso geeignete Bereiche ausweichen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Grünspechtes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.</p>

V11
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Turteltaube besiedelt im Tiefland und den angrenzenden Hügelländern relativ trockene Gebiete, ursprünglich lichte sommertrockene Wälder (frühe Sukzessionsstadien). Sie bevorzugt Lebensräume mit großem Anteil mittelhoher Busch- und Baumbestände wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze) und kommt heute in halboffener Kulturlandschaft in wärmebegünstigten Lagen im Bereich von Waldränder-/lichtungen auch in Kieferstangengehölzen, aufgelassenen Kies- und Sandgruben, Hecken und Feldgehölzen, oft in Wassernähe vor. Weiterhin besiedelt sie Siedlungen, Parks, größere aufgelassene Gärten und Obstplantagen, jedoch seltener den Rand oder das Innere dörflicher Siedlungen. Selbst an verkehrsreichen Straßen wurde sie schon festgestellt (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Turteltaube legt ihre Nester meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern an. Als Nahrung sucht sie Sämereien auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsenen Ackerbrachen. In Rheinland-Pfalz ist sie flächendeckend verbreitet, weist jedoch einen abnehmenden Bestandstrend auf.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Turteltaube konnte in der Pfrimmaue und den angrenzenden Kleingärten als Brutvogel nachgewiesen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die gehölzbestandene Pfrimmaue zwischen Pfeddersheim und Worms wird als lokale Population definiert. Aufgrund der durchgehenden Ufergehölze und der angrenzenden Feldflur wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimbrücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V11
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V5).</p> <p>Eine Gefährdung der Turteltaube besteht jedoch in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue mit den angrenzenden Kleingärten zu, der als Turteltaubenrevier von der neuen Straßentrasse durchschnitten wird. Um vorhabensbedingte Kollisionen mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmaue eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Vögel zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Niststandorte der Turteltaube sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Brutperiode (vgl. V5) in Verbindung mit den verbleibenden Bäumen in der Pfrimmaue ist ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Turteltauben sich ohne Probleme neue Nester anlegen, was sie zudem regelmäßig der Fall ist. Somit können die Turteltaubenreviere insgesamt bestehen bleiben; d.h. die betroffenen Nistbäume stellen keinen essenziellen Bestandteil der Reviere dar.</p> <p>Daher kann insgesamt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Turteltauben im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der günstigen Habitatstrukturen im Umfeld (Gehölz-Offenland-Verteilung) können die Vögel in ungestörte Bereiche ausweichen, d.h. ihren Niststandort verlagern.</p> <p>Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner Gehölze als Niststandort ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzende Pflanzmaue und Kleingartenbereiche im Umfeld des Eingriffsortes enthalten jedoch umfangreiche Gehölze, die zum Anlegen neuer Nester sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Turteltauben sich ohne Probleme neue Nester bauen können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben.</p> <p>Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen können die Turteltauben mit ihren Niststätten in angrenzende ebenso geeignete ungestörte Gehölzstrukturen ausweichen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Turteltaube im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.</p>

V12
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Pirol bewohnt feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder und lebt auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen. In der Kulturlandschaft bevorzugt er Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Allees sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen sowie Randlagen von Wäldern (Ufergehölze). Weiterhin kommt er in Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölzen, Friedhöfen und Parks mit altem Baumbestand insbesondere von Laubbäumen wie Eichen, Pappeln, Erlen, Buchen, Eschen Weiden und Birken vor. Er besiedelt i.d.R. Höhenlagen <300 m, die Höhengrenze des zusammenhängenden Areals beträgt 400-600 m. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird hoch in großblättrigen Bäumen angelegt. Als Nahrung dienen ihnen Insekten, die sie in den Bäumen erbeuten. Als Zukost werden auch Beeren aufgenommen. In Rheinland-Pfalz sind die Siedlungsschwerpunkte die Flusstäler, vor allem entlang des Rheins. Hauptverbreitung ist das südlichere Rheinland-Pfalz. Er kommt nur selten in Höhen bis 350 m ü. NN vor. In den rechtsrheinischen, niederschlagsreichen Regionen fehlt er ebenso wie in waldarmen Agrarlandschaften. Die Art verzeichnet einen gleich bleibenden Bestandstrend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Pirol konnte mit ca. 4 Brutpaaren in der Pfrimmaue nachgewiesen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die gehölzbestandene Pfrimmaue zwischen Pfeddersheim und Worms wird als lokale Population definiert. Aufgrund der durchgehenden größtenteils hohen Ufergehölze wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V12
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V5).</p> <p>Da der Pirol sich meist in den höheren Bäumen bewegt, ist das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko mit Kfz zwar als gering einzustufen, aufgrund der neuen Trassenführung jedoch nicht vollständig auszuschließen. Die für den Fledermausschutz vorgesehenen Sperreinrichtungen auf der neuen Pfrimmbrücke sowie die straßenparallelen Gehölzpflanzungen in der Pfrimmaue verleiten auch die Vögel zum höheren Überfliegen der Straße (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3), so dass für den Pirol kein signifikantes Ansteigen des Lebensrisikos von Individuen durch das Vorhaben zu erwarten ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Niststandorte des Piroles sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Brutperiode (vgl. V5) in Verbindung mit den verbleibenden Bäumen in der Pfrimmaue ist ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Pirole sich ohne Probleme neue Nester anlegen, was sie zudem regelmäßig der Fall ist. Somit können die Pirolreviere insgesamt bestehen bleiben; d.h. die betroffenen Nistbäume stellen keinen essenziellen Bestandteil der Reviere dar.</p> <p>Daher kann insgesamt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Pirole im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der günstigen Habitatstrukturen im Umfeld (Gehölzsaum entlang der Pfrimm) können die Vögel in ungestörte Bereiche ausweichen, d.h. ihren Niststandort verlagern.</p> <p>Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner Gehölze als Niststandort ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzende Pfrimmaue und Kleingartenbereiche im Umfeld des Eingriffsortes enthalten jedoch umfangreiche Gehölze, die zum Anlegen neuer Nester sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Pirole sich ohne Probleme neue Nester bauen können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben.

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen können die Pirole mit ihren Niststätten in angrenzende ebenso geeignete ungestörte Gehölzstrukturen ausweichen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Pirols im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als Ergebnis aus dem Kapitel 5.1.2 kann festgestellt werden, dass für **keine Tierart** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Formblatt	Vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
Feldlerche	<i>Aluda arvensis</i>	X (Nr. 1, 2, 3) V6	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	X (Nr. 1, 2, 3) V6	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen
Schafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	X (Nr. 1, 2, 3) V6	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen

X Verbotstatbestand erfüllt

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle weiteren europäischen Vogelarten geprüft. Diese liegen für diese Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze einschlägig sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Die gewählte Alternative ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste einzustufen.

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Eine Trassenführung durch die Feldflur südlich der Pfrimm als Lebensräume der o.g. Feldvogelfauna ist nicht vermeidbar, da alle möglichen Anschlussstellen an die B 47 neu eine Querung der Feldflur zur Folge haben. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Feldvogelarten vor.

7 Fazit

Durch den geplanten Neubau des „Äußeren Rings“ zwischen der Nievergoltstraße und der B 47 neu in Worms werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potentiell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten mit Ausnahme von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze nicht einschlägig.

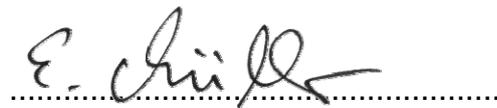
Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Es wurde erläutert, dass es in der Gesamtabwägung für die besonders geschützten Arten keine günstigere Alternative gibt. Daher wurden für diese Vogelarten die Ausnahmevoraussetzungen geprüft mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Kompensationsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Naturraum zu erwarten ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben jedoch durch die relativ schmale Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitet:

Wirges, Mai 2011



Dipl.-Ing. (FH) Edmund Müller

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 29. Juli 2009, BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn 06. August 2009

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia:Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAMMERLIN, R., Bitz, A., Thile, R. (1996): Mauereidechse – *Podacris muralis*, in: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2. Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) als Beiheft 18/19 der Zeitschrift „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“, Nassau/Lahn.

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GESSNER, B. (2008): Fledermausuntersuchung zur Planung einer neuen Radwegetrasse entlang der B 49 bei Alf-Höllenthal, im Auftrag des LBM Cochem-Koblenz, unveröff., Trier 2008.

GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter – *Coronella austriaca*, in: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2. Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) als Beiheft 18/19 der Zeitschrift „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“, Nassau/Lahn.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GRUSCHWITZ, M. (2004): *Coronella austriaca*, in: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis*, in: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2. Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) als Beiheft 18/19 der Zeitschrift „Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz“, Nassau/Lahn.

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MIERWALD, U. et al., Kieler Institut für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (MUFV), Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Stand 2011): ARTEFAKT-Arten und Fakten. In: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internetseite: www.naturschutz.rlp.de.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsschlüsse für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. Decheniana 146: 138-183

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & W. Knie f (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoldstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			Die Art benötigt als essentiellen aquatischen Lebensraum offene, besonnte kleine Stillgewässer ohne Fischbesatz, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.
6315	AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x			v	(v)	n	Als potentieller Lebensraum ist der Pfrimmweiher zu betrachten, der jedoch vom Vorhaben nicht betroffen wird.
6315	AMP	FFH	bgA	Knoblauchkröte	sN	x			n			Die Art benötigt als essentiellen aquatischen Lebensraum offene, besonnte kleine Stillgewässer ohne Fischbesatz, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.
6315	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			Die Art benötigt als essentiellen aquatischen Lebensraum offene, besonnte kleine Stillgewässer ohne Fischbesatz, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.
6315	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte	sN	x			n			Die Art benötigt als essentiellen aquatischen Lebensraum offene, besonnte kleine Stillgewässer ohne Fischbesatz, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Amsel	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x		x	v v		n	Die Art wurde nur als Nahrungsgast auf den großen Offenlandflächen kartiert. Der Verlust von Ackerland als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen im Umfeld nicht von Relevanz
6315	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x		x	v v		n	Die Art wurde nur als Nahrungsgast in der Pfrimmaue kartiert. Der Verlust von Gärten und Gehölzen als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zur Gesamtgröße der Jagdhabitats des Baumfalken nicht von Relevanz.
6315	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x			v	n		Die größeren Ufergehölze im Plangebiet eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Beutelmeise	sN	x			n			Baumweiden, Weidengebüsch und Röhricht als essentielle Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
6315	AVI	BAV	bgA	Bienenfresser	sN	x			n			Erdwände mit grabbarem Substrat als essentielle Voraussetzung für Brutröhren sind im Projektraum und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x			v	n		Der Pfrimmweiher im Plangebiet eignet sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI	BAV	bgA	Blaukehlchen	sN	x			n			Weidengebüsch und Röhricht als essentielle Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
6315	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x		vv		(v)	
6315	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x	x		vv		(v)	
6315	AVI		bgA	Brandgans	sN	x			n			Seltene Art in den Rheinauen oder an größeren Abgrabungsgewässern. Im Untersuchungsgebiet kein Lebensraum vorhanden.
6315	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x			n			Feuchte Offenlandflächen als Lebensraum im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
6315	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x		vv		(v)	
6315	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x	x		vv		(v)	
6315	AVI		bgA	Dohle	sN	x	x		vv		n	Die Dohle wurde nur als seltener Nahrungsgast auf den Ackerflächen kartiert. Der Verlust von Ackerland als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen im Umfeld für den Allesfresser nicht von Relevanz.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Drosselrohrsänger	sN	x			n			Schilfröhricht als essentielle Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
6315	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Elster	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Fasan	sN		x	x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Feldschwirl	sN	x			v	n		Wiesenbrachen und Hochstaudensäume im Plangebiet eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	n		Gärten und Ufergehölze im Plangebiet eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Fitis	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			Fließgewässerart größerer Flüsse mit offenen Kiesbänken. Die Pfrimm ist als Fließgewässer zu klein ausgebildet.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoldstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			v	n		Die Pfrimm eignet sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Gelbspötter	sN	x			v	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (lichte Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Girlitz	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Goldammer	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	sN	x			v	(v)	n	Als Durchzügler potenziell auf den großen Ackerflächen südlich der Pfrimm. Verlust von Ackerflächen im Verhältnis zu den verbleibenden Ackerflächen für den Durchzügler nicht von Relevanz
6315	AVI	BAV	bgA	Graumammer	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Graugans	sN		x	x	v v		n	Als Nahrungsgast auf dem Pfrimmweiher nicht vom Eingriff

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
												betroffen.
6315	AVI		bgA	Graureiher	sN	x		x	v v		n	Als Nahrungsgast auf dem Pfrimmweiher nicht vom Eingriff betroffen.
6315	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (großräumige Wälder mit Altholz) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Grünfink	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	pV	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Habicht	pV	x			v	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI	BAV	bgA	Haubenlerche	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (größere offene Brachen) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Hausperling	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x		x	v v		(v)	

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			v	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x			v	n		Die größeren Ackerflächen südlich der Pfrimm eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x	x		v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Kleiber	sN	x	x		v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			v	n		Die älteren Gehölzbestände entlang der Pfrimm eignen sich als potenzielle Teillebensräume, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x		v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Kormoran	sN		x		v v		n	Nur überfliegend als Durchzügler kartiert.
6315	AVI	EG	bgA	Kornweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (wenig gestörte größere Niederungen mit Feuchtwisen Schilfröhricht, Brachen) im Plangebiet vorhanden.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x			v	n		Die Gehölzbestände und Halboffenland von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Lachmöwe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Gewässer mit ungestörtem Offenland) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	x			n			Keine geeigneten Rastplätze (größere ungestörte feuchte Offenlandflächen) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Löffelente	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer mit ausgeprägtem Vegetationsgürtel) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x	x		v v		n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen. Die Flächenbeanspruchung des Offenlandes als Jagdhabitat ist für den großräumigen Luftjäger nicht von Relevanz.
6315	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x		v v		n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen (Mäusejagd). Die Flächenbeanspruchung des Offenlandes als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.
6315	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x			v	n		Die größeren Offenlandflächen im Plangebiet eignen sich als potenzielle Jagdhabitats (Luftjäger), die Art konnte jedoch in

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
												der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x			v	n		Die Ufergehölze und Auwälder im Plangebiet eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Nachtigall	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (größeres insektenreiches gehölzstrukturiertes und ungestörtes Halboffenland) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Pirol	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x		x	v v		n	Die Rabenkrähe wurde nur als gelegentlicher Nahrungsgast auf den Ackerflächen kartiert. Der Verlust von Ackerland als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen im Umfeld für den Allesfresser nicht von Relevanz.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoldstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x		x	v v		n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen. Die Flächenbeanspruchung des Offenlandes als Jagdhabitat ist für den großräumigen Luftjäger nicht von Relevanz.
6315	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Reiherente	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Stillgewässer mit ausgeprägtem Vegetationsgürtel) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Rohrhammer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Röhrichtbestände) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI	EG	bgA	Rohrweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Röhrichtbestände in ungestörten Niederungslandschaften) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Rotkopfwürger	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (größeres insektenreiches gehölzstrukturiertes und ungestörtes Halboffenland) im Plangebiet vorhanden.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI		bgA	Saatkrähe	sN	x		x	v v		n	Die Saatkrähe wurde nur als gelegentlicher Nahrungsgast auf den Ackerflächen kartiert. Der Verlust von Ackerland als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen im Umfeld für den Allesfresser nicht von Relevanz.
6315	AVI		bgA	Schafstelze	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			v		(v)	Keine geeigneten Niststandorte (Gebäude wie Scheunen, Dachböden, Kirchtürme, Bauernhöfe) im Wirkraum vorhanden. Die Beanspruchung der Ackerflächen als Jagdhabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.
6315	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			v		n	Die Gehölzrandstrukturen in der Pfrimmaue zum Offenland hin eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Schwarzmilan	sN			x	v v		n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen (Mäusejagd). Die Flächenbeanspruchung des Offenlandes als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Sommersgoldhähnchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Star	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			v	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Steinschmätzer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (extensive Halboffenlandstrukturen wie Brachen ,offene Bodenstellen, Sandgruben) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Stockente	sN	x		x	v v		n	Nachweis auf dem Pfrimmweiher auch als Brutstandort, das Gewässer wird jedoch vom Eingriff nicht betroffen.
6315	AVI		bgA	Sturmmöwe	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Stillgewässer und Flüsse) im Plangebiet vorhanden.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Sumpfmeise	sN	x			v	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	x		x	v v		n	Nur auf dem Durchzug, keine geeigneten Lebensräume (Röhrichtbestände) im Plangebiet vorhanden
6315	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN			x	v v		n	Nur auf dem Durchzug, keine geeigneten Lebensräume (baumhöhlenreiche Wälder) im Plangebiet vorhanden
6315	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x		x	v v		(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x		x	v v		n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen (Mäusejagd). Die Flächenbeanspruchung des Offenlandes als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.
6315	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x		x	v v		(v)	

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI	BAV	bgA	Uferschwalbe	sN	x			n			Erdwände mit grabbarem Substrat als essentielle Voraussetzung für Brutröhren sind im Projektraum und dessen Umfeld nicht vorhanden.
6315	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x			v	n		Die Halboffenlandschaft und Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Wachtel	sN	x			v	n		Die größeren Offenlandflächen im Plangebiet eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			v	(v)	n	Keine Niststandorte (größere Baumhöhlen) im Wirkraum vorhanden. Die Beanspruchung der Flächen als Jagdhabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.
6315	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Keine Niststandorte (Großnester auf Nadelbäumen) im Wirkraum vorhanden. Die Beanspruchung der Flächen als Jagdhabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			v	n		Die Pfrimm eignet sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Wasserralle	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit ausgeprägtem Vegetationsgürtel) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Wasservogel Rastgebiet	sN	x			n			Keine geeigneten Rastplätze (größere ungestörte Gewässer) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI	BAV	bgA	Wendehals	sN	x			v	n		Die strukturierte Halboffenlandschaft der Pfrimmaue eignet sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x		v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x		v v		(v)	
6315	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit ausgeprägtem Vegetationsgürtel) im Plangebiet vorhanden.
6315	FleM	FFH	bgA	Abendsegler	pV	x			v v		(v)	

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (großräumige ungestörte Wälder) im Plangebiet vorhanden.
6315	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (lichte Wälder und angrenzendes Halboffenland) im Plangebiet vorhanden.
6315	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	pV	x			v	n		Pfrimmaue und Gärten als Parklandschaft als Lebensraum potenziell geeignet, die Art konnte jedoch in der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x			v	n		Pfrimmaue und Gärten als Parklandschaft als Lebensraum potenziell geeignet, die Art konnte jedoch in der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	n		Pfrimmaue und Gärten als Parklandschaft als Jagdhabitat potenziell geeignet, die Art konnte jedoch in der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler	sN		x		v v		(v)	
6315	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v v		(v)	
6315	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	pV	x			v	n		Pfrimmaue und Gärten als Parklandschaft als Lebensraum potenziell geeignet, die Art konnte jedoch in der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x			v v		(v)	
6315	LEPN	BAV		Amethysteule	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (frische bis wechselfeuchte Wiesen mit Vorkommen von Haarstrang und Wiesensilge als Raupenfutterpflanze) im Plangebiet vorhanden.
6315	MAM	FFH	bgA	Europäischer Feldhamster	sN	x			v	n		Ackerflächen im Untersuchungsraum sind potenzielle Lebensräume, nach der aktuellen Feldhamsterkartierung liegen die Vorkommen auf dem Messtischblatt jedoch nicht im Untersuchungsgebiet, in dem auch bei der eigenen Geländebegehung keine Hinweise auf den Feldhamster gefunden wurden.
6315	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			v	(v) (v)		
6315	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offenes, sonniges und trockenes Gelände mit Fels- und Mauerspalten) im Plangebiet vorhanden. Die Gleisschotter der Bahnstrecke sind aufgrund der nur schmalen Ausbildung und der fehlenden randlichen Zusatzstrukturen für eine Population nicht ausreichend.

Neubau Äußerer Ring Worms zwischen Nievergoltstraße (K1) und der Bundesstraße B 47 neu							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (offenes, sonniges und trockenes Gelände mit Fels- und Mauerspalten) im Plangebiet vorhanden. Die Gleisschotter der Bahnstrecke sind aufgrund der nur schmalen Ausbildung und der fehlenden randlichen Zusatzstrukturen für eine Population nicht ausreichend.
6315	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			v	(v)	(y)	